

Satzung des Aero-Club Idar-Oberstein e.V.

Stand: März 2010

Ausgabe: März 2010

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	Seite 1
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Die Mitglieder	Seite 2
§ 5	Die Beiträge	Seite 2
§ 6	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 3
§ 7	Die Vereinsorgane	Seite 3
§ 8	Die Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 9	Der Vorstand	Seite 4
§ 10	Protokollierung der Beschlüsse	Seite 4
§ 11	Wahlen	Seite 5
§ 12	Die Kassenprüfung	Seite 5
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 5
§ 14	Mitgliedschaft des Vereins	Seite 5

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 13. November 1950 gegründete Verein führt den Namen Aero-Club Idar-Oberstein e.V. Der Sitz des Vereins ist Idar-Oberstein.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Idar-Oberstein eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Ziel des Vereines ist die Förderung des Luftsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Luftsportanlagen und die Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich luftsportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Innerhalb des Vereins ist jede militärische, militärähnliche und parteipolitische Tätigkeit untersagt. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss zur Folge.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Beim Erwerb der aktiven Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie ist spätestens 3 Monate nach der Aufnahme zur Zahlung fällig.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist innerhalb der ersten 12 Monate nach Aufnahme durch den Vorstand von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle einer Kündigung durch den Aero-Club wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Die Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder können nur solche Personen sein, die sich praktisch betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht fliegerisch betätigen, jedoch in der Vereinsarbeit tätig sind. Der passive Status ist nur über aktive Mitgliedschaft zu erreichen. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein ideell unterstützen. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Die Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes aktive, passive und förderndes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt einen Beitrag.
3. Juristische Personen zahlen den Mitgliedsbeitrag eines passiven Mitgliedes.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. (Ausnahme §1 Abs. 2)

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Juristische Personen haben 1 Stimme und sind nicht wählbar. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an von der Vollversammlung wählbar.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 25. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand oder
 - als Gesamtvorstand
- c. die Beauftragten/Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt oder
- ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss die folgenden Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beiträge können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- als geschäftsführender Vorstand:

Bestehend aus: dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Kassierer
dem Beisitzer

- als Gesamtvorstand:

Bestehend aus: dem geschäftsführenden Vorstand
dem Schriftführer und Pressewart
der Sportkommission mit Referenten für
Technik (Flugzeuge)
Technik (Fahrzeuge)
Ultraleichtflug
Segelflug
Motorflug
Motorseglerflug
dem Hauptflugleiter
dem Jugendleiter
dem Ausbildungsleiter

2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.

3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Befugnisse der einzelnen Organe des Vereines können durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Eine Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand erstellt, geändert oder aufgelöst werden.

7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und zur Vertretung ihrer Interessen ständig oder vorübergehend Beauftragte ernennen. Gleiches gilt für Ausschüsse.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme

- des Hauptflugleiters und
- des Ausbildungsleiters

sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei der drei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein ist von der Einberufung schriftlich zu informieren.
2. Zur Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idar-Oberstein. Das Vermögen ist im Sinne eines gemeinnützigen Zweckes zu verwenden.
4. Der Auflösung des Vereines kommt es gleich, wenn zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendige Vermögensteile oder –rechte veräußert werden sollen. Dies gilt nicht, wenn der Veräußerungserlös dem selben Verein zu Vereinszwecken wieder zugeführt wird.
5. Zur dringlichen Sicherung des Anspruchs der Stadt auf Übertragung des Eigentums am Grundstück mit Gebäuden für den Fall der Auflösung des Vereins, hat der Verein beim Grundbuchamt die Eintragung einer Auflassungsvormerkung an bereitetester Stelle zu bewilligen und zu beantragen.
6. Vorstehende Bestimmungen zur Auflösung des Vereins (Absatz 1 bis 4) können nur mit Zustimmung der Stadt Idar-Oberstein geändert werden.

§ 14 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein tritt dem Deutschen Aero-Club e.V. als Mitglied bei. Hierdurch werden alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder des Aero-Clubs Idar-Oberstein e.V. zugleich Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2010 genehmigt.